



Aktenzeichen: 101/WW

Datum: 31.07.2017

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachungen bei Dringlichkeit i.S. von § 34 Abs. 3 GemO

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Öffentliche Bekanntmachungen bei dringlichen Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortsbeiräte i. S. von § 34 Abs. 3 GemO erfolgen in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz – Frankenthaler Zeitung“.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="text"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="text"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="text"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Begründung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind auch bei Dringlichkeit im Sinne des § 34 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung i. d. F. vom 01.08.2017 kann eine Bekanntmachung in einer Zeitung erfolgen, wenn eine rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt.

Die Verwaltung schlägt vor, als Bekanntmachungsorgan für Veröffentlichungen i. S. des § 34 Abs. 3 GemO die Tageszeitung „Die Rheinpfalz- Frankenthaler Zeitung“ zu bestimmen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister